

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

**BPR**  
Hr. Wittrock  
Ostertorstr. 38/39  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
48-14 ABP

Bremen, 17.07.2014

## **Stellungnahme zum gemeinsamen Verkehrsraum im Zentrum Osterholz**

Sehr geehrter Herr Wittrock,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum geplanten „Gemeinsamen Verkehrsraum im Zentrum Osterholz“ im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mit Schreiben vom 17.06.2014 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher

Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Weitere Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der im Herbst 2011 veröffentlichten DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für die vorgelegte Planung des gemeinsamen Verkehrsraums folgendes:

a) Grundsätzlich ist der Landesbehindertenbeauftragte, der auch regelmäßig an den Workshops zur Gestaltung des gemeinsamen Verkehrsraums im Rahmen der Bürgerbeteiligung teilgenommen hat, mit der vorgelegten Planung einverstanden. Positiv aus seiner Sicht ist vor allem anzumerken, dass durch die stufenlose Gestaltung des Verkehrsraums den Belangen von gehbehinderten Menschen und insbesondere auch von Personen, die einen Rollstuhl oder Rollator nutzen, Rechnung getragen wird. Für blinde und sehbehinderte Personen wird das Fehlen von Gehwegen und Bordsteinen, die die Orientierung dieser Personengruppe erheblich erleichtern, durch das vorgesehene taktile und kontrastierende Bodenleitsystem (BLS) kompensiert.

Diskutiert wurde in den Workshops auch die Frage einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie die Anlage eines Zebrastreifens auf Höhe der Tessiner Straße.

Bei der Evaluation bzw. Untersuchung des gemeinsamen Verkehrsraums sollte auch geprüft werden, ob die gen. Geschwindigkeitsbegrenzung sowie der seinerzeit diskutierte Zebrastreifen entbehrlich sind oder nachträglich eingeführt werden sollten.

Bei der geplanten Evaluation sollte des Weiteren untersucht werden, ob sich für Menschen mit demenziellen Erkrankungen besondere Schwierigkeiten durch die Gestaltung des gemeinsamen Verkehrsraums ergeben. Dies ist aufgrund der in der Nähe befindlichen Wohn- und Pflegeeinrichtungen für ältere Menschen sowie wegen des zu erwartenden weiteren demografischen Wandels bedeutsam.

b) Der vorgesehene Leitstreifen auf der nördlichen Seite der St.-Gotthard-Straße befindet sich auf öffentlichem Grund, mehr als 7 m und damit relativ weit entfernt von der dortigen Gebäudezeile. Vor den dortigen Gebäuden befindet sich eine private Fläche, die jedoch öffentlich zugänglich ist und z.B. für Außengastronomie genutzt wird.

Im Rahmen der Workshops zur Bürgerbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sei, diese Privatfläche in die Planungen für den gemeinsamen Verkehrsraum mit einzubezie-

hen, es jedoch bisher nicht gelungen sei, die Eigentümer hierfür zu gewinnen. Dies solle jedoch weiterhin versucht werden.

Aus dem Erläuterungsbericht sowie den Planunterlagen ergibt sich nicht, dass dies nach Abschluss der Workshops und der öffentlichen Präsentation der Workshop-Ergebnisse versucht worden ist.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten wäre es besser, wenn auch der nördliche Leitstreifen - ähnlich wie derjenige auf der Südseite der St.-Gotthard-Straße näher an der Gebäudefront mit einem Abstand von lediglich 3 bis 4 m verlaufen würde.

c) Der Leitstreifen auf der südlichen Seite enthält drei Aufmerksamkeitsfelder, die die Querungsstelle sowie die Eingänge zu dem Lebensmittelmarkt und die Sparkasse kennzeichnen sollen. Für die weiteren Geschäfte, die sich zwischen Ute-Meyer-Weg und dem Lebensmittelhandel befinden, sind hingegen keine AMF vorgesehen. Die Planung sollte um entsprechende AMF ergänzt werden.

d) Im Kreuzungsbereich St.-Gotthard-Straße / Züricher Straße / Davoser Straße sollten an allen Furten Bodenindikatoren nach DIN 32984 eingebaut und Trennstreifen zwischen Geh- und Radweg vorgesehen werden, damit blinde und stark sehbehinderte Personen zumindest im Bereich der Querungsfurten erkennen können, wann sie sich im Gehweg- und wann sie sich im Radwegbereich befinden.

3. Einzelheiten der Ausführungsplanung können - falls notwendig - mit dem Unterzeichner in einer gemeinsamen Besprechung erörtert und festgelegt werden. Ein Gesprächstermin kann ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten koordiniert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte